

1.0 Entstehung

Gegründet 1962 als Wehrsportgruppe Wil, Name geändert auf Laufsportclub Wil an der HV vom 9. Februar 1973.

2.0 Name und Sitz

Der Laufsportclub Wil (LSC) ist ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2.1 Sitz und Rechtsdomizil ist Wil SG.

3.0 Zweck des Vereins

Der LSC hat zum Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen die Ausübung des Laufsports zu ermöglichen. Er kann sich auch andern Sportarten zuwenden.

Das Hauptgewicht liegt bei:

- Training für Breitensportler
- Wettkampftraining für Leistungssportler
- Förderung des Nachwuchses
- Wettkampforganisation und –durchführung
- Durchführung einer Vereinsmeisterschaft
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

4.0 Mitgliedschaft

Unter dem Begriff „Mitglieder“, „Sportler“ u.ä. werden stets Frauen und Männer verstanden.

Der LSC umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt kann jederzeit durch Unterzeichnen der ausgefüllten Beitrittserklärung erfolgen. Als Mitglied kann unabhängig vom Geschlecht jedes aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung (HV).

4.2 Aktivmitglieder

Jedermann, der sich für den Verein interessiert, kann Aktivmitglied werden.

Aktivmitglieder verpflichten sich, an Veranstaltungen mitzuhelfen und an der HV teilzunehmen.

4.3 Passivmitglieder

Wer sich für den Verein interessiert, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder sind nicht punkt- und preisberechtigt in unserer Vereinsmeisterschaft. Passivmitglieder haben an der HV und an ausserordentlichen Versammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.

4.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes von der HV ernannt werden.

4.5 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern werden Aktivmitglieder und Passivmitglieder ernannt, die dem Verein mindestens 30 Jahre angehört haben.

4.6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das statutengemässe Recht, auch an sämtlichen vom LSC organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

4.7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.
Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.8 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die HV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beträgt im Maximum für alle Mitgliederkategorien Fr. 100.-. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

4.9 Beschwerderecht

Jedes Mitglied kann sich beim Vorstand beschweren. Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet in allen Fällen, wobei ein Weiterzug an die HV möglich ist.

4.10 Stimm – und Wahlrecht

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

4.11 Austritt

Austritte müssen schriftlich bis vier Wochen vor der HV an den Vorstand erfolgen.

4.11.1 Der Mitgliederbeitrag ist bis zur Austrittsmeldung zu bezahlen.

4.11.2 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.12 Ausschluss

4.12.1 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.12.2 Vor dem Ausschlussentscheid wird dem Mitglied eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

4.12.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der HV weiterziehen.

- 4.12.4 Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.
- 4.12.5 Wird das Begehren an die HV weitergezogen, so hat der Betroffene das Recht, sich persönlich oder durch schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.
- 4.12.6 Für den Ausschlussentscheid gilt das relative Mehr, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.12.7 Geschuldete Mitgliederbeiträge sind zu entrichten.
- 4.12.8 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.13 Versicherung

- 4.13.1 Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes. Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Haftung.
- 4.13.2 Für Unfälle oder Krankheiten, die sich vor, während oder nach einer Veranstaltung des LSC ereignen, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
- 4.13.3 Für Unfälle und Schäden, die von einem Mitglied verursacht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.
- 4.13.4 Für materielle Schäden und Verluste übernimmt der Verein keine Haftung.

5.0. Finanzierung/Haftung

5.1 Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge Aktiv- und Passivmitglieder
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden von Gönnern und Sponsoren
- Andere Einnahmen

5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Vermögen

Das Vermögen des LSC wird zinsbringend angelegt.
Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist berechtigt für dringliche Verbindlichkeiten die nötigen Geldmittel temporär zu beanspruchen sowie für ausserordentliche Ausgaben gemäss Art. 7 Ziffer 7.6.3.

6.0 Organisation

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6.1 Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Kommissionen

6.2 Die Hauptversammlung

6.2.1 Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Sie ist ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Sie ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch. Absenzen sind zu entschuldigen.

6.2.2 Der HV obliegen nach erfolgtem Appell und Wahl der Stimmezähler folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Ehrungen und Auszeichnungen
9. Vereinsmeisterschaft
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes
12. Allgemeine Umfrage

6.3 Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

6.3.1 Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung <<unter Angabe der Traktanden>> durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

6.4 Ausserordentliche Hauptversammlung

6.4.1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

6.5 Anträge

6.5.1 Anträge gemäss Ziffer 6.2.2 Punkt 7 dieser Statuten müssen bis zwei Wochen vor der HV schriftlich formuliert dem Präsidenten eingereicht werden.

6.6 Abstimmungen und Wahlen

6.6.1 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.6.2 Bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

6.7 Gang der Verhandlung

6.7.1 Die HV wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

6.7.2 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

7.0 Vorstand

7.1 Mitgliederzahl / Amtsdauer

7.1.1 Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder zwei Jahre. Sie können jeweils wiedergewählt werden. Der Rücktritt kann nur auf die HV eingereicht werden.

7.2 Mitglieder des Vorstandes

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Laufleiter
- und weitere Mitglieder

7.2.1 Ausser für den Präsidenten sind für alle Vorstandsmitglieder Doppelfunktionen zulässig.

7.2.2 Der Präsident wird separat gewählt und der übrige Vorstand kann in globo gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

7.3 Aufgaben

7.3.1 Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

7.3.2 Er sorgt für die Einhaltung und Durchsetzung der Statuten und Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

7.4 Kommissionen

7.4.1 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden und die Besorgung bestimmter Aufgaben Dritten zu übergeben.

7.4.2 Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

7.5 Vertretung des Vereins

7.5.1 Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

7.5.2 Unterschriftsberechtigt sind: Präsident, Aktuar und Kassier.

7.5.3 Im Bank- und Postzahlungsverkehr sind der Kassier und der Präsident unterschriftsberechtigt.

7.6 Beschlussfassung

- 7.6.1 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis oder Einladung des Präsidenten zusammen.
- 7.6.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.6.3 Dem Vorstand obliegt die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis max. Fr. 5'000.-.
- 7.6.4 Über die genaue Verwendung des Geldes legt der Vorstand an der nächsten HV Rechenschaft ab.
- 7.6.5 Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 7.6.6 Der Vorstand trifft sich jährlich zu einem gemeinsamen Vorstandessen oder Vorstandsausflug. Er kann dazu Mitglieder mit besonderen Aufgaben nach eigenem Ermessen einladen.

8.0 Die Revisoren

- 8.1 Die HV wählt jedes zweite Jahr die Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgeschlossene Rechnung und Buchhaltung.
- 8.3 An der HV erstatten sie über das Resultat der Revision Bericht.

9.0 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV beschlossen werden.
- 9.2 Der Verein kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 9.3 Von Gesetzes wegen kann der Verein aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 9.4 Das verbleibende Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung des Vereins einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Verein oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung zu geben.
- 9.5 Hat sich innerhalb von 10 Jahren kein Verein gebildet, der das Vermögen beansprucht, so geht es an eine von der Auflösungsversammlung vorausbestimmte wohltätige Institution.

10.0 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom 20. Februar 2010 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Januar 2004.

- 10.2** Eine Änderung der Statuten kann nur von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge zu Statutenänderungen müssen mindestens einen Monat vor der HV dem Präsidenten eingereicht werden.

Wil, 20. Februar 2010

LSC Wil

Der Präsident: Martin Wehrli



Der Aktuarin: Ursi Weber

